



Schriftliche Stellungnahme
Deutscher Landkreistag

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Mai 2022 um 15:00 Uhr zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
(Sanktionsmoratorium)**
20/1413

Siehe Anlage



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Bernd Rützel, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Tel.: 030 590097-312
Fax: 030 590097-440

E-Mail: [Markus.Mempel
@Landkreistag.de](mailto:Markus.Mempel@Landkreistag.de)

AZ: IV-423-05/2, 423-13/0

per E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Datum: 13.5.2022

Öffentliche Anhörung am 16.5.2022 zu den Vorlagen

**Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 20/1413)
sowie
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. (Ausschuss-Drs. 20(11)77)**

Sehr geehrter Herr Rützel,

vielen Dank für die Einladung zur Sachverständigenanhörung am 16.5.2022 zu den o. g. Vorlagen. Der Deutsche Landkreistag nimmt wie folgt schriftlich Stellung:

Zusammenfassung

- **Der Deutsche Landkreistag lehnt einen Verzicht auf Sanktionen – sei es auch nur befristet bis zum Jahresende – ab. Wir halten bei einer Verletzung von Mitwirkungspflichten die Möglichkeit von Leistungskürzungen zur Ausfüllung des erfolgreichen Prinzips von „Fördern und Fordern“ unvermindert für geboten. Ohne diese Möglichkeit würde man das Instrumentarium der Jobcenter im Hinblick auf die notwendige Motivation zur Mitwirkung am Integrationsprozess erheblich beschneiden.**
- **Nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Sanktionsurteil festgestellt, dass das Grundgesetz keine voraussetzunglosen Sozialleistungen fordert und Mitwirkungspflichten auch mithilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden können. Dies erfordert auch die gesellschaftliche Akzeptanz derjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren Steuermitteln finanzieren.**

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Elften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1 des Gesetzentwurfes enthält das sog. Sanktionsmoratorium. Damit sollen in einem neuen § 84 SGB II bis zur Neuregelung des Rechts der Leistungskürzungen im Zuge des Bürgergeldes die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen der Leistungsberechtigten ausgesetzt werden.

Da das SGB II auf dem Grundsatz von „Fördern und Fordern“ fußt und eine Mitwirkung der Betroffenen vorsieht, käme es generell ohne die Möglichkeit von Leistungskürzungen zu einer Art bedingungslosem Grundeinkommen. Das halten wir für nicht angezeigt und lehnen es ab. Dies gilt insbesondere, wenn auf Sanktionen infolge von Pflichtverletzungen wie vorliegend verzichtet werden soll.

Unsere Sichtweise hat nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht in seinem Sanktionsurteil vom 5.11.2019 bestätigt: Das Gericht hat die Regelungen der §§ 31 Abs. 1, 31a Abs. 1 und 3, 31b Abs. 1 SGB II insbesondere deshalb für im Grundsatz mit der Verfassung vereinbar erklärt, weil das Grundgesetz keine voraussetzungslosen Sozialleistungen fordere und Mitwirkungspflichten auch mithilfe finanziellen Drucks durchgesetzt werden könnten. Eine Mitwirkungspflicht könne insofern den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, wenn sie nicht darauf ausgerichtet sei, repressiv Fehlverhalten zu ahnden, sondern darauf, die existenzielle Bedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Insofern sei die Nachrangigkeit der Gewährung von Sozialleistungen stets an Mitwirkungspflichten zu binden,

„die darauf zielen, die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sofern sie gemessen an dieser Zielsetzung verhältnismäßig sind.“

Dem Gesetzgeber sei es dann nicht verwehrt, derartige Mitwirkungspflichten in ebenso verhältnismäßiger Weise auch durchzusetzen.

Aus der Praxis heraus ist festzustellen, dass die Jobcenter ohne Sanktionsmöglichkeit bestimmte Leistungsberechtigte nicht mehr erreichen würden. Aufgrund erheblicher Motivationsdefizite in einer geringen Anzahl von Fällen in Bezug auf die Mitwirkung an der Eingliederung in Arbeit führt zumeist erst der mit der Sanktionsmöglichkeit einhergehende finanzielle Druck zur Mitwirkung am Integrationsprozess und zur Bereitschaft, eigene Anstrengungen zu unternehmen, den Sozialleistungsbezug zu beenden.

Ohne die Möglichkeit von Leistungsminderungen wäre eine nachhaltige Integrationsarbeit, die auf das erstmalige oder erneute Heranführen an den Arbeitsmarkt gerichtet ist, in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt. Bereits das Vorhandensein eines Sanktionsinstrumentariums führt in der Regel zur gewünschten Motivation und Mitwirkung. Auch dieser Effekt der – im Idealfall gar nicht zur Anwendung gebrachten – Leistungsminderung darf in der Gesamtbetrachtung nicht ausgeblendet werden. Die Jobcenter sind selbstverständlich intensiv bestrebt, dass Pflichtverletzungen vorgebeugt und insbesondere vereinbarte Termine eingehalten werden.

Damit erfüllen Sanktionen eine wichtige sozialpolitische Funktion und stehen immer auch in Verbindung mit der gesellschaftlichen Akzeptanz derjenigen, die die SGB II-Leistungen mit ihren Steuermitteln finanzieren.

Wir halten es vor diesem Hintergrund nicht für richtig, bis zur von der Regierungskoalition beabsichtigten Einführung des Bürgergeldes die derzeit in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts abgemilderte und infolge der Pandemie noch einmal seltener zum Einsatz kommende Regelung des § 31a SGB II entfallen zu lassen. Denn auch im Rahmen der gel-

tenden Rechtslage ist es möglich, insbesondere über die zu prüfenden Aspekte eines „wichtigen Grundes“ und einer „außergewöhnlichen Härte“ auf besondere Situationen beispielsweise im Zusammenhang mit der Pandemie zu reagieren. Einer Aussetzung der Sanktionsregelungen bedarf es deshalb gerade nicht, zumal das Bundesverfassungsgericht die Sanktionshöhe auf 30 % beschränkt hat und damit Leistungskürzungen nicht mehr so einschneidend sind, wie sie es vor dem Urteil mitunter waren.

Der Gesetzentwurf beinhaltet hingegen keine befristete Aussetzung von § 32 SGB II, so dass eine Ahndung von Meldeversäumnissen unverändert möglich bleibt. Gerade terminliche Zuverlässigkeit ist eine wichtige Grundvoraussetzung für eine gelingende Arbeitsintegration, die seitens der Jobcenters über die Regelung des § 32 SGB II unterstützt wird.

Zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.

Eine wie im Änderungsantrag vorgeschlagene Abschaffung der Sanktionen erachten wir für sachlich nicht gerechtfertigt. Dazu verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere obigen Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Mempel